

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: SK.2020.21

Urteil vom 15. Dezember 2021

Strafkammer

Besetzung

Bundesstrafrichterin Sylvia Frei, Vorsitz
Bundesstrafrichter Stefan Heimgartner und Martin Stupf
Gerichtsschreiberin Fiona Krummenacher

Parteien

BUNDESANWALTSCHAFT, vertreten durch
Staatsanwältin des Bundes Yvonne Ramjoué Wicki

und

als Privatklägerschaft:

C. SARL, vertreten durch Rechtsanwalt Marc Hassberger

gegen

1. **A.**, erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Peter Bettoni
2. **B. AG** (ehemals B. Bank AG), vertreten durch D., erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Andrea Taormina

Gegenstand

1. Qualifizierte Geldwäscherei
2. Strafbarkeit des Unternehmens

Die Strafkammer erkennt:

I. A.

1. A. wird vom Vorwurf der qualifizierten Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB freigesprochen.
2. Es wird keine Ersatzforderung zulasten von A. und zugunsten der Eidgenossenschaft begründet.
3. Das Entschädigungsbegehren von A. wird abgewiesen.

II. B. AG

1. B. AG wird der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäss Art. 102 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Art. 305^{bis} Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB schuldig gesprochen.
2. B. AG wird zur Bezahlung einer Busse von Fr. 3'500'000.-- verurteilt.
3. Als Vollzugskanton wird der Kanton Zürich bestimmt.
4. Zulasten der B. AG und zugunsten der Eidgenossenschaft wird eine Ersatzforderung von Fr. 7'204'915.25, zzgl. Zins von 5 % seit 3. Oktober 2014, begründet.
5. Das Entschädigungsbegehren der B. AG wird abgewiesen.

III. C. SARL

1. Das Entschädigungsbegehren der C. SARL wird abgewiesen.
2. Der Antrag der C. SARL, es sei von ihrem Recht auf Abtretung jeglicher Ersatzforderung gemäss Art. 71 i.V.m. Art. 73 StGB Vormerk zu nehmen, wird abgewiesen.

IV. Verfahrenskosten

Von den Verfahrenskosten von total Fr. 63'606.80 (Gebühr Vorverfahren: Fr. 15'000.--, Auslagen Vorverfahren: Fr. 17'085.30, Gerichtsgebühr: Fr. 30'000.--, Auslagen des Gerichts: Fr. 1'521.50.--) werden A. ein Drittel, d.h. Fr. 21'202.30, und B. AG zwei Drittel, d.h. Fr. 42'404.50, auferlegt.

- V.** Die in Ziff. 4 der Anklageschrift aufgeführten beschlagnahmten Dokumente und Gegenstände werden als Beweismittel bei den Akten belassen.

VI. Die Handelsregistersperre beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich betreffend die B. AG wird aufrechterhalten.

VII.

Dieses Urteil wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch die Vorsitzende mündlich begründet. Den Parteien wird das Urteilsdispositiv ausgehändigt.

Im Namen der Strafkammer
des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende

Die Gerichtsschreiberin

Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird ausgehändigt an

- Bundesanwaltschaft
- Rechtsanwalt Peter Bettoni (Verteidiger der beschuldigten Person A.)
- Rechtsanwalt Andrea Taormina (Verteidiger des beschuldigten Unternehmens B. AG)
- Rechtsanwalt Marc Hassberger (Vertreter der Privatklägerschaft C. SARL)

Eine auszugsweise Ausfertigung wird zugestellt an

- Handelsregisteramt des Kantons Zürich, Schöntalstrasse 5, Postfach, 8022 Zürich (Dispositiv Ziff. VI und zugehörige Erwägung)

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an

- Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)
- Meldestelle für Geldwäscherei MROS (gemäss Art. 29a GwG [vollständig])
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (gemäss Art. 68 StBOG i.V.m. Art. 3 Ziff. 30 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide vom 10. November 2014 [vollständig])

Rechtsmittelbelehrung

Das Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung, wenn es das Urteil mündlich begründet und nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren ausspricht (Art. 82 Abs. 1 StPO). Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn eine Partei dies **innert 10 Tagen** nach der Zustellung des Dispositivs verlangt oder eine Partei ein Rechtsmittel ergreift (Art. 82 Abs. 2 StPO).

Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, die das Verfahren ganz oder teilweise abschliessen, kann **innert 10 Tagen** seit Eröffnung des Urteils bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO; Art. 38a StBOG).

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

Die Berufung erhebende Partei hat **innert 20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Urteils der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO).

Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann **innert 10 Tagen** schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).